

Satzung

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schalke Fan-Club Müsse 1982 e. V.“ (im folgenden SFCM). Vereinsgasthof: Gasthof Grebe, Oberdorfstr. 13, 57319 Bad Berleburg

§ 2

Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 zur unterstützen. Dies kann, dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnungen angemessen, sowohl durch Besuch als auch bei Veranstaltungen des FC Schalke 04 durch den Einsatz des SFCM als Helfer oder Ordnungsdienst, geschehen.

2.

Der SFCM und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten, dies sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch ausserhalb der Stadien, in der Öffentlichkeit.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf kein Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Vereinsämter

1.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller dies ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Nennung von Gründen erfolgen.

Die Mitgliedschaft wird mit ausfüllen und Unterschrift der Bankeinzugsermächtigung und dem Aufnahmeformular wirksam. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des SFCM nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2.

Die Mitglieder sind berechtigt an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des SFCM teilzunehmen.

Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3.

Bei Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand Strafen aussprechen, vom Ausschluß bei Veranstaltungen bis hin zum Ausschluß aus dem Verein. Die davon betroffenen Mitglieder haben das Recht, gegen die Verhängung einer Strafe Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6

Beitrag

1.

Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Vereins
- freiwilligen Austritt
- Ausschluß
- den Tod.

2.

Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muß schriftlich gemeldet sein.

3.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können gemahnt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie, auf Beschluß des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.

Durch den Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- vereinschädigendes Verhalten.

5.

Bei persönlichen Austritten oder bei Ausschlüssen aus SFCM erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 8

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, vorausgesetzt, das sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

Soweit Mitglieder nach der obenstehenden Regelung noch nicht stimmberechtigt sind, können sie an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind.

2.

Die Tagesordnung wird mit der Einladung den einzelnen Mitgliedern zugesandt.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich im fünften oder sechsten Monat nach Ablauf des alten Geschäftsjahres stattfinden.

3.

Anträge auf Satzungsänderung müssen, mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung, als Anlage zur Tagesordnung bekanntgegeben werden.

4.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die keine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

5.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassierers, des Schriftführers und des Spwartes
- die Entlastung von Vorstand und Beirat
- die Wahl der Mitglieder von Vorstand und Beirat, wobei die Wahlperiode jeweils drei Jahre beträgt
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
- jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
- mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich, mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache, beim Vorstand beantragen.

2.

Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlaß zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

3.

Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, daß Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 10

Versammlungsablauf/Abstimmung

1.

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle einer Verhinderung von dessen Stellvertreter. Soweit es sich um die Person des 1. Vorsitzenden handelt, leitet ein von der Versammlung hierfür gewählter Versammlungsleiter die Versammlung. Unabhängig von der vorstehenden Regelung kann der 1. Vorsitzende, der Mitgliederversammlung, ein anderes Vereinsmitglied als Versammlungsleiter vorschlagen.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3.

Satzungsänderungen, sowie die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Vorstand, können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn Form und Frist für den diesbezüglichen Antrag, gem. §§ 8 und 9 dieser Satzung, und die Auflösung des Vereins.

4.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.

5.

Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils für den zur Abstimmung gestellten Antrag.

6.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer (1. Schriftführer) und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11

Wahlen

1.

Die Wahlen zu allen Vereinsorganen kann offen vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

2.

Gewählt wird grundsätzlich der, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht.

3.

Der Vorstand ist in Einzelwahlgängen zu wählen.

4.

Die stimmberechtigten Mitglieder können Kandidaten für das Amt des 1. Vorsitzenden vorschlagen.

5.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

6.

Sofern im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl erforderlich; sollte auch diese Stichwahl Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los.

7.

Tritt im übrigen bei mehreren Kandidaten ein Bewerber zurück, so rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl an die Stelle des zurückgetretenen Kandidaten.

§ 12

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem stellv. Kassierer
- dem 1. Schriftführer
- dem stellv. Schriftführer
- dem Beisitzer

1.1

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Sportleiter
- dem Organisationsleiter

1.2

Bei Beschlüssen und Abstimmungen haben Mitglieder des erweiterten Vorstandes kein Stimmrecht, können aber beratend einwirken.

§ 13

Geschäftsbereich des Vorstandes

1.

Der erste Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein ausschließlich gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

2.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche dem Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,-DM für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem geschäftsführenden Vorständen, sondern auch von dem 2. Kassierer zu unterzeichnen sind. Der Kassierer ist von jedem Kauf oder jeder Ausgabe zu informieren. Rechtshandlungen mit einem Geschäftsumfang von mehr als 7.500,-DM bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlußfassung des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des leitenden Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

§ 15

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des SFCM kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muß. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit einer Begründung enthalten.

2.

Für den Fall der Auflösung des Vereins, werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Juni 1995 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Mitglieder der Satzung zugestimmt haben.